

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(34) Nächste Runde: CoronaG weiter verlängert

1. Eine Hilfe in der Praxis: CoronaG vom 27.03.2020

Sehr schnell nach Beginn der Pandemie hat die Bundesregierung Erleichterungen u.a. für Vereine und Verbände geschaffen, indem sie das „CoronaG“ (COVMG) am 27.03.2020 beschlossen hatte. Damit werden Amtszeiten von Vereinsvorständen automatisch (bis zur Abwahl oder der tatsächlich stattfindenden Neuwahl) verlängert, wenn eine Mitgliederversammlung coronabedingt nicht stattfinden kann. Auch **virtuelle (und natürlich auch hybride) Versammlungen** wurden ermöglicht, auch wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen war. Klar war allerdings, daß sich das CoronaG nicht über bestehende (oder ggf. anderslautende) Satzungsregelungen hinwegsetzt.

2. Verlängert im Oktober, „konkretisiert“ im Dezember 2020

Im Oktober 2020 wurde schließlich beschlossen, das Gesetz bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Die sog. Konkretisierung, mit der eine Rechtsmeinung des Gesetzgebers aufgenommen wurde, stiftete mehr Verwirrung als Klarheit: Eine Mitgliederversammlung hätte im Jahr 2020 nicht stattfinden müssen, obwohl dies eigentlich die Pflicht des Vorstands gewesen wäre...

3. Noch einmal verlängert am 07.09.2021 (bis 30.08.2022)

Kurz vor knapp hat der Bundestag am 07.09.2021 (BT-Drucks. 19/32275, 30) die Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung ein zweites Mal verlängert. „Angesichts der ungewissen Fortentwicklung der Pandemie-Situation und daraus resultierender Versammlungsbeschränkungen“ wird es auch in 2022 die Möglichkeit geben, Mitgliederversammlungen ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Versammlung abzuhalten, selbst wenn dies (immer noch) nicht in der Satzung vorgesehen ist.

4. Prognosen des Vorstands...

In der Gesetzesbegründung mahnt der Gesetzgeber, daß von dem „Instrument“ der Online-Versammlung „im Einzelfall nur dann Gebrauch gemacht werden (sollte), wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens und im Hinblick auf die Teilnehmerzahl der jeweiligen Versammlung **erforderlich** erscheint.“ Diese **Prognoseentscheidung** (!) nach § 1 Abs. 2 COVMG muß ermessensfehlerfrei erfolgen, wobei an die Ermessensentscheidung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind.

5. Priorisierungen

Damit wird auch die Frage der **Priorisierung in künftigen Satzungsänderungen** angesprochen: Soll die Satzungsänderung, die die Erleichterungen des CoronaG übernimmt, die virtuelle Versammlung als „gleichwertige“ Art der Versammlung **neben** die Versammlung in Präsenz stellen (und die Auswahl dann dem Vorstand überlassen) oder soll gleich in der Satzung das Thema der Priorisierung aufgegriffen werden? Denkbar wäre es, die virtuelle Versammlung zwar grundsätzlich zuzulassen, aber auf **Ausnahmefälle** zu beschränken und hierfür einen **wichtigen Grund** vorzusehen.

6. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die Übersicht über die nächsten webinare im 4. Quartal 2021 findet sich auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Mit dem Thema **Rechte und Pflichten des Vorstands** bei der (Vorbereitung der) **Jahreshauptversammlung 2021** beschäftigt sich unser beliebter Samstag-Vormittag-workshop am **16.10.2021 (09:00-12:00 Uhr)** für nur 49,90 EUR pro Verein.

Save the date: Am **Mi., 06.10.2021, 09:30 bis 11:30 Uhr** und **Di., 27.10.2021, 18:00 bis 20:00 Uhr live-webinar** mit der **DLRG-Vizepräsidentin Ute Vogt**, dem **Schatzmeister der DLRG Thomas Matthews** sowie dem **DLRG-Pressesprecher Achim Wiese** zum Thema **Die DLRG und ihre Finanzen**, Fragen und Antworten zu Finanzierung, Spenden, Wirtschaftsordnung u.ä. Diese Veranstaltung richtet sich nicht nur an DLRG-Mitglieder.

7. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

8. Praxistip

Wir wiederholen uns: Corona ist nicht nur das gefühlte Unwort des Jahres, sondern auch die schlechteste Ausrede für alles. Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <20.09.2021>